

# Verordnung

16A 18612

zur Ausführung der Beschlüsse der Bekenntnissynode der D.E.K. vom  
20. 10. 1934

## I.

In allen Landeskirchen, deren Kirchenregierungen nicht die Gewähr dafür bieten, dass die biblischen und bekenntnismässigen Grundlagen ihrer Verfassung auf allen Gebieten kirchlichen Lebens gewahrt werden, übernimmt der Bruderrat der Landeskirche die Leitung. Zur Führung der Geschäfte kann der Bruderrat der Landeskirche einen Rat der Landeskirche bestellen, dem wenn möglich ein rechtskundiges Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören soll.

## II.

Der Bruderrat einer Landeskirche hat im Rahmen des in seiner Kirche Herkömmlichen folgende Aufgaben:

- 1) Er überwacht die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche. Hierbei ist ausdrücklich festzustellen, welche Gesetze und Verordnungen dem Bekenntnis widersprechen und deswegen von Beginn an rechtsungültig sind.
- 2) Er überwacht die Bildung und Berufung der Bekenntnissynode seiner Landeskirche sowie ihrer Untergliederungen (Kreisbruderräte, Bekenntnissynoden der Kirchenkreise)
- 3) Er führt die Beschlüsse des Bruderrates der D.E.K. entsprechend dem Bekenntnisstand seiner Kirche durch.
- 4) Er bearbeitet die Vorlagen und Anregungen des Bruderrats der D.E.K.
- 5) Er sorgt durch Weisung und Ratschlag dafür, dass an unrechtmässige Kirchenbehörden Zahlungen nicht mehr geleistet werden.
- 6) Er prüft die Kirchenkollekten hinsichtlich ihres Zwecks und ihrer Verwendung und stellt neue Kollektenpläne auf.
- 7) Er verwaltet die Einkünfte der bekennenden Kirche und führt die für die Arbeit des Bruderrats der D.E.K. notwendigen Mittel ab.
- 8) Er trägt gemeinsam mit der zuständigen <sup>Ausschüssen</sup> theologischen Fakultät die Verantwortung für die Erziehung des theologischen Nachwuchses und sorgt für eine geordnete Ausbildung der Kandidaten und Hilfsprediger. Er bestellt die Prüfungsämter der Bekennenden Kirche.
- 9) Er regelt die Ordination der Pfarrer und wacht nach Massgabe einer vom Bruderrat der D.E.K. vorgelegten Handreichung über ihre Amtsführung und theologische Weiterbildung.
- 10) Er ordnet die Präsentation, die Bestätigung und die Einführung der Pfarrer in ihr Amt unter Berücksichtigung der bestehenden Rechte.
- 11) Er bildet Organe der Disziplinargerichtsbarkeit.
- 12) Er regelt im Einvernehmen mit dem Bruderrat der D.E.K. die Zusammenarbeit der Kirche mit den in seinem Bereich bestehenden freien kirchlichen Verbänden.